

SATZUNGEN

DES VEREINS

INTERNATIONALES BODENSEE-SCHIFFFAHRTSMUSEUM

zuletzt geändert gemäß Beschluss der 23. Vollversammlung  
vom 25. September 2011

## Art. 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Internationales Bodensee-Schiffahrtsmuseum“. Er ist rechtsfähig.
2. Der Sitz des Vereins ist Bregenz, sofern er nicht durch Beschluss der Vollversammlung an einen anderen Ort am Bodensee verlegt wird.
3. Der Verein kann Sektionen in Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland bilden.

## Art. 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Errichtung und den Betrieb eines Bodensee-Schiffahrtsmuseums, vornehmlich in Form eines voll instandgesetzten Dampfschiffes, das als Fahrgast-Museumsschiff auf dem Bodensee betrieben werden kann.
2. Weitere Ziele des Vereins sind die Unterstützung und Förderung der Erforschung der Bodenseeschiffahrt, ihrer Entwicklung und ihrer kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhänge sowie die Vermittlung dieser Erkenntnisse.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen. Alle Funktionsträger des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Der überwiegende Teil der Geschäftstätigkeit sowie der Förderausgaben im gemeinnützigen Bereich wird in Österreich abgewickelt.

#### Art. 3

##### Mittel

1. Der Verein sucht seinen Zweck durch eigene Tätigkeit sowie Anregungen und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen zu erfüllen. Neben dem eigentlichen Museumsbetrieb und dem Einsatz des Schiffes im Fahrgastbetrieb, nach Möglichkeit von Trägern der Bodenseeschifffahrt, sind auch Vorträge und Publikationen vorgesehen. Die Erfüllung des Vereinszweckes beinhaltet auch die Beteiligung an Kapitalgesellschaften.
2. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Kredite, Erlöse aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Eintrittsgelder und andere Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrgast-Museumsschiffs.

#### Art. 4

##### Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen (Kollektivmitglieder) sein.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, sie wird rechtsgültig, wenn dieser nicht innert sechs Wochen schriftlich ablehnt.

Die Mitgliedschaft bei einer Sektion begründet die Mitgliedschaft beim Verein.  
Die Mitgliedschaft beim Verein begründet die Mitgliedschaft bei der zuständigen Sektion.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, durch die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zuerkannt werden.
4. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres und vom Vorstand bei Verstößen gegen die Mitgliedspflichten schriftlich gekündigt werden.
5. Vor der konstituierenden Vollversammlung des Vereins (Gründungsversammlung) abgegebene Beitrittserklärungen werden mit Zusammentritt dieser Versammlung rechtswirksam.

#### Art. 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung. Sie sind in die anderen Organe des Vereins wählbar. Auf allfällige Vergünstigungen des Vereins, wie unentgeltliche Nutzung von Vereinseinrichtungen, haben alle Mitglieder das gleiche Anrecht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Satzungen einzuhalten.
3. Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Vollversammlung bestimmt wird. Die Vollversammlung kann den Mitgliedsbeitrag der Kollektivmitglieder höher ansetzen als den der natürlichen Personen. Er darf jedoch das Zwanzigfache des für natürliche Personen festgesetzten Beitrags nicht übersteigen. Die Vollversammlung kann auch innerhalb der Gruppe der Kollektivmitglieder nach sachlichen Gesichtspunkten unterscheiden (zB bei Gemeinden nach ihrer Größe). Jedem Mitglied steht es frei, seinen persönlichen Beitrag zu erhöhen. Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen den Beitrag herabzusetzen oder auf ihn zu verzichten.

## Art. 6

### Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

die Vollversammlung,  
der Vorstand,  
die Geschäftsleitung,  
der wissenschaftliche Beirat,  
die Rechnungsprüfer.

2. Die Vollversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.
3. Scheidet eine Person vorzeitig aus ihrem Amt, so ist für den Rest der Funktionsperiode (Abs. 2) eine Nachwahl durchzuführen. Eine Nachwahl unterbleibt, wenn die Funktionsperiode nicht mehr länger als sechs Monate dauert.
4. Wenn nach Ablauf der Funktionsperiode noch keine Neuwahl stattgefunden hat, haben die bisherigen Funktionsträger ihr Amt vorläufig weiter auszuüben.

## Art. 7

### Vollversammlung

1. Der Vollversammlung sind vorbehalten:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schriftführers, des Kassiers und der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
  - g) die Aufnahme von Krediten,
  - h) die Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses,
  - i) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen,
  - j) die Änderung des Vereinssitzes.
2. Die Vollversammlung ist auch zuständig, über Gegenstände aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes zu entscheiden, wenn diese ordnungsmäßig auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt wurden.

#### Art. 8

##### Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist von der Geschäftsleitung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie soll abwechselnd an verschiedenen Orten am Bodensee tagen.
2. Jedes Mitglied des Vereins kann bis spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich beantragen, einen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu setzen.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder versendet wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 9

##### Geschäftsordnung der Vollversammlung

1. Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Eine Erweiterung der Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung beschlossen werden.
2. Die Vollversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
3. Für die Wahl des Präsidenten hat die Vollversammlung einen Sitzungsteilnehmer zum Wahlleiter zu wählen.

## Art. 10

### Wahlen, Abstimmungen

1. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben das Wahl- und Stimmrecht durch den von ihnen nominierten Vertreter aus.
2. Ein Kollektivmitglied hat, wenn der für ihn festgesetzte Mitgliedsbeitrag mindestens zehnmal so hoch ist wie der Beitrag für Einzelmitglieder, fünf Stimmen.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens zehn von Hundert der anwesenden Mitglieder es verlangen.
4. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident den Stichentscheid.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und sind nur zulässig, wenn die beantragte Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet wurde.

Art. 11  
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Vollversammlung einzeln und bezüglich des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Kassiers für das von ihnen auszuübende Amt gewählt.
2. Mindestens ein Drittel der Mitglieder sind aus dem Kreis der Vertreter der öffentlichen Institutionen zu wählen.
3. Wenn Sektionen bestehen, gehören ihre Obmänner (Art. 16 Abs. 3) kraft ihres Amtes dem Vorstand an. Die Zahl der nach Abs. 1 zu wählenden Vorstandsmitglieder verringert sich entsprechend.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 12  
Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder schriftlich verlangen.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes kann schriftlich beantragen, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder versendet wurde und wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



## Art. 13

### Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Die Art. 9 Abs. 1 und 2 und Art. 10 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß.
2. Die Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Beschlüsse über Einzelfragen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.
3. Zur Vorberatung und Durchführung dauernder oder einmaliger Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss wird von einem Vorstandsmitglied präsiert. Die Zahl der weiteren Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören müssen, richtet sich nach der Aufgabe.

## Art. 14

### Geschäftsleitung

1. Präsident, Vizepräsidenten, Schriftführer und Kassier bilden die Geschäftsleitung.
2. Die Geschäftsleitung besorgt die laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes.
3. Der Präsident leitet die Tätigkeit des Vereins und führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in der Vollversammlung. Er vertritt den Verein nach außen.
4. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in allen seinen Befugnissen, wenn dieser verhindert ist.
5. Der Kassier verwaltet die Kasse und erstellt einen ausgeglichenen Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss. Diese werden vom Vorstand der Vollversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

## Art. 15

### Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand wählt einen Wissenschaftlichen Beirat. Ihm können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Er erstattet Vorschläge und Gutachten zuhanden des Vorstandes.

## Art. 16

### Sektionen

1. Sektionen haben eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Ihre Aufgaben ergeben sich aus ihrer Satzung.
3. Der Vorsitzende der Sektion hat die Funktion des Obmannes i.S. von Art. 11 Abs 3.

## Art. 17

### Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen den Rechnungsabschluss und die Kasse des Vereins und erstatten der Vollversammlung schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrolle. Dabei ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

## Art. 18

### Urkunden, Zahlungen

1. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten des Vereins begründet werden, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers oder des Präsidenten und des Schriftführers.

2. Für geringfügige Verbindlichkeiten, die zum üblichen Geschäftsbetrieb gehören, genügt die Unterschrift des Präsidenten oder des Kassiers. Dies gilt für Verbindlichkeiten bis 1.000 Euro. Die Vollversammlung kann diese Betragsgrenze ändern.
3. Zahlungen, die nicht Verbindlichkeiten gemäß Abs. 2 betreffen, dürfen nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung des Präsidenten geleistet werden.
4. Urkunden in Vollziehung des laufenden Geschäftsverkehrs kann der Schriftführer allein unterzeichnen.

#### Art. 19

##### Zustimmungsrechte der Internationalen Bodenseekonferenz

Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Vorarlberg und der Kantone St Gallen und Thurgau:

- a) Änderung der Art. 2, 5 Abs. 3, dritter Satz, 19 und 22 der Satzungen,
- b) Beschluss, statt eines schwimmenden Museums eines an Land einzurichten,
- c) Veräußerung oder Belastung des für das Schifffahrtsmuseum gewidmeten Schiffes und
- d) Verfügung über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins.

#### Art. 20

##### Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis schlichtet der Vorstand. Gegen seine Entscheidungen kann an die Vollversammlung berufen werden. Über Streitigkeiten im Vorstand entscheidet die Vollversammlung.

#### Art. 21

##### Anwendbares Recht

1. Soweit durch die Satzungen nichts anderes bestimmt wird, gelten ergänzend die Vorschriften des Staates (Landes, Kantons), in dem der Verein seinen Sitz hat.
2. Wird die Verlegung des Sitzes des Vereins in einen anderen Staat beschlossen (Art. 1 Abs. 2), so wird dieser Beschluss – unbeschadet der Verpflichtung der Vereinsorgane zur Durchführung – erst rechtsgültig, wenn die nach dem Recht des Staates des neuen Vereinssitzes erforderlichen Bedingungen für das Tätigwerden des Vereins erfüllt sind. Der Verein gibt in diesem Falle die Rechtspersönlichkeit nach dem Vereinsrecht des Staates des bisherigen Vereinssitzes auf. Die Vollversammlung hat die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

## Art. 22

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass dieser Beschlusspunkt den Mitgliedern gemäß Art. 8 Abs. 3 bekanntgegeben worden ist.
2. Unmittelbar nach dem Auflösungsbeschluss hat die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit darüber zu bestimmen, wem das Vermögen des Vereins zufallen soll. Es darf nur gemeinnützigen, den Bestrebungen des Vereins verwandten Zwecken in der Bodenseeregion zugeführt werden.
3. Wird die Zustimmung nach Art. 19 Abs. 1 Pkt. d nicht erteilt, fällt das Vereinsvermögen in das gemeinsame Eigentum der Länder Baden-Württemberg, Bayern, St Gallen, Thurgau und Vorarlberg. Es darf nur gemeinnützigen, den Bestrebungen des Vereins verwandten Zwecken in der Bodenseeregion zugeführt werden.